



Satzung

Sportverein Eschbach 1967

Satzung des Sportvereins Eschbach 1967

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Sportverein Eschbach 1967". Er ist ordentliches Mitglied des Südbadischen Ringerverbandes.

Sitz des Vereins ist Stegen, OT Eschbach im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald.

Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen und trägt den Zusatz e.V.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Breiten- und des Leistungssports, vor allem die Heranbildung eines sportlichen Nachwuchses.

Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme der schriftlichen Beitrittserklärung durch den Vorstand. Der Vorstand kann nach Anhörung die Aufnahme eines Mitgliedes ablehnen. Gegen die Ablehnung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod,
- b) durch schriftliche Kündigungserklärung gegenüber dem Vorstand,
- c) durch Ausschluss

Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Dabei ist eine Frist von 1 Monat einzuhalten.

Der Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Das betroffene Mitglied ist zuvor anzuhören. Gegen den Beschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins während der vom Vorstand festgesetzten Zeiten zu nutzen und an den Veranstaltungen des Vereins zu vergünstigten Bedingungen teilzunehmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgesetzten Beiträge und Umlagen zu entrichten. Ein- oder Austritt im Laufe eines Kalenderjahres haben keine Herabsetzung des Jahresbeitrages zur Folge.

Der Beitrag ist spätestens bis zum 1. April des laufenden Geschäftsjahres gebührenfrei an den Schatzmeister zu entrichten. Rückständige Beiträge können nach zweimaliger Mahnung unter Zurechnung der damit verbundenen Unkosten eingetrieben werden.

In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand den Beitrag stunden, ermäßigen oder erlassen.

Mitglieder, die sich um die Belange des Vereins besonders verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit und haben freien Eintritt zu Vereinsveranstaltungen.

§ 9 Verbot von Begünstigungen

Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 10 Ehrenamtsvergütung

Alle Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 11 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 12 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich (möglichst im ersten Vierteljahr) einzuberufen. Ihre Aufgaben sind:

1. die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
2. Die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
3. die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
4. die Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Umlagen,
5. die Beschlussfassung über Anträge,
6. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn die Berufung vom Vorstand beschlossen oder von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich verlangt wird.

Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung wird in den Mitteilungsblättern der Gemeinden Stegen, Kirchzarten, Oberried und Buchenbach veröffentlicht und Mitgliedern, die ihren Wohnsitz außerhalb dieser Gemeinden haben, durch Einzelbrief mitgeteilt. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung bzw. der Versendung der Einladung und dem Versammlungstag müssen zwei Wochen liegen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit durch Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der in der Versammlung abgegebenen Stimmen gefasst. Eine Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Stimmberechtigt sind Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder geheim.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten. Dieses ist vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 13 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 13 Personen, und zwar

- dem geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB, nämlich
 - dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 3. Vorsitzenden, dem Kassenwart
 - von denen jeweils zwei gemeinsam den Verein nach außen vertreten,
- und 9 weiteren Vorstandsmitgliedern, nämlich
 - dem Schriftführer,
 - dem Unterkassier,
 - 7 Beisitzern, unter denen möglichst je ein Vertreter jeder Abteilung sein soll.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wählbar sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit des Vorstandes endet mit der Wahl eines neuen Vorstandes.

Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus (Tod, Rücktritt o.ä.), bestimmt der verbleibende Vorstand einen Nachfolger, der das Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch ausübt. Eine Nachwahl ist in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung durchzuführen.

§ 14 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er bereitet die Mitgliederversammlungen vor und führt deren Beschlüsse aus. Er verwaltet das Vereinsvermögen und entscheidet über die Verwendung der Mittel.

Der Vorstand kann für einzelne Bereiche (z.B. Jugendabteilung, Geschäftsführung, Trainings- und Wettkampfwesen) Ordnungen erlassen. Diese sind der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 15 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt alljährlich zwei Kassenprüfer. Diese sollen mindestens 18 Jahre alt sein. Wiederwahl ist nur einmal zulässig.

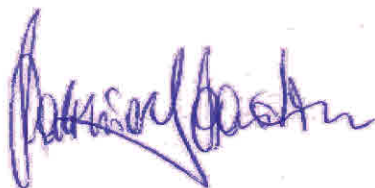
Über die Kassenprüfer übt die Mitgliederversammlung die Kontrolle über die Wirtschafts- und Geschäftsführung des Vorstandes aus.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Ortsteil Eschbach, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Eschbach, den 7. November 2009

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Hans-Joachim', is written over a faint, illegible stamp or text.